

## Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,  
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel  
(nachfolgend LWV Hessen genannt)

und

Odenwaldkreis vertreten durch den Kreisausschuss,  
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach  
(nachfolgend Odenwaldkreis genannt)

### Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH), sowie seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe“.

Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Odenwaldkreis und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im regionalen Kontext.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

## **1. Kooperationspartner**

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Odenwaldkreis. Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Verantwortlichen sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

## **2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region**

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

## **3. Mitwirkung von behinderten Menschen**

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern durch die Beteiligung an den unter Anlage 2 genannten regionalen Gremien/Qualitätszirkel/Konferenzen gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an (Empowerment). Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen mit der Entwicklung und Umsetzung (z.B. VHS, Bildungsträger) zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen und Selbsthilfegruppen (z.B. Ex-In) werden dabei einbezogen.

## **4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern**

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare und konstruktive, regionale und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Region zu ermöglichen.

Zur wirtschaftlichen Steuerung, der fachlichen Notwendigkeiten, und der dazu erforderlichen Aufwendungen, tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung wird von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Die Netzwerkarbeit mit regionalen Partnern (Soziale Netzwerke, Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderung, IHK, Handwerkskammer) wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen, mit Unterstützung, selbstbestimmt und möglichst selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein (z.B. Psychosoziale Beratungsdienste, Leistungen nach SGB V, SGB VI, Leistungen nach dem PsychKHG, Zuverdienstprojekte).

## **5. Kooperations-/Planungsgremien**

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Zu diesem Zweck werden geeignete Gremien und Strukturen vereinbart (Anlage 2). Zielgruppenspezifische regionale Besonderheiten in der Region werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den im Odenwaldkreis tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe (Anlage 2).

Der Odenwaldkreis und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens zwei Mal jährlich. Die Geschäftsführung wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung sowie die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung. 2020 beginnt der Landeswohlfahrtsverband Hessen mit der Geschäftsführung.

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Arbeitsagentur, Job Center) und auch Behörden/Institutionen (Betreuungs- und Pflegeaufsicht, Ordnungsbehörde, Stadtplanungsamt, Wohnungswirtschaft, Hochschulen etc.), können regelhaft oder anlassbezogen beteiligt werden.

## **6. Qualitätssicherung**

Um eine einheitliche Sichtweise und Haltung für eine personenzentrierte Arbeit mit behinderten Menschen zu entwickeln, ist ein regelmäßiger Austausch der Fachleute in der Region wichtig. Zudem können Impulse für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Unterstützungsmöglichkeiten für behinderte Menschen aus diesem Diskurs hervorgehen. Dazu wird die Bildung eines (zielgruppenübergreifenden) oder mehrerer (zielgruppenspezifischen) Qualitätszirkel, unter Mitwirkung von Vertretern der Betroffenen und Angehörigen, angeregt. Fachgespräche und/oder zusätzliche Fachtage können unter der Voraussetzung vorhandener finanzieller und personeller Ressourcen ergänzend wirken.

## **7. Planung**

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren, zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen, als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst, Ordnungsamt, Jugendamt, Obdachlosenbehörde, Schule) hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

## **8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen**

- a. Die Kooperationspartner vereinbaren, miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen an den Lebensabschnitten zu treffen. Unabhängig vom Lebensalter vereinbaren die Kooperationspartner auch Regelungen bei Wechsel in Folge von überwiegendem Pflegebedarf. Es werden klare Absprachen für den Übergang von Aufgaben formuliert.
- b. Der Odenwaldkreis benennt als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe bis 31.03. eines Kalenderjahres namentlich die stationär betreuten Leistungsberechtigten, die Leistungen zur Schulbildung bzw. Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten und voraussichtlich im Folgejahr die Schulbildung bzw. schulische Ausbildung für einen Beruf beenden und ggf. in die Zuständigkeit des LWV Hessen wechseln. Dies erstmalig zum 31.03.2021.
- c. Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der Odenwaldkreis einmal im Jahr, bis 31.03., die Anzahl aller Personen darstellt, die nach Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze Leistungen der Eingliederungshilfe von ihm erhalten (Stichtag 31.12. des Jahres). Dies erstmals zum 31.03.2021.
- d. Die Kooperationspartner vereinbaren zur vollständigen Erfassung der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe, dass der LWV Hessen einmal im Jahr bis 31.03., die Zahl aller Leistungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Odenwaldkreis darstellt, die im Odenwaldkreis oder außerhalb des Landkreises Leistungen erhalten. Dies erstmals zum 31.03.2021.
- e. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Odenwaldkreis als Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen wird.
- f. Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

## **9. Transparenz – Berichtswesen**

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf die Region, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe der Region hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

## **10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/EUTB**

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sowie die EUTB. Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen (Anlage 2).

## **11. Anpassung der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung wird bei Abweichungen von den Vereinbarungen, die sich aus den in den §§ 6 und 7 des HAG landesweit verabredeten Gremien ergeben, angepasst.

## **12. Kündigung der Kooperationsvereinbarung**

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

## **13. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

## **14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Punkte dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, weil sie z. B. mit geltendem Recht nicht im Einklang stehen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen. Die unwirksame Regelung soll durch eine wirksame ersetzt werden, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

## **15. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.

Kassel/Erbach, 01.12.2020

gez. Frank Matiaske  
Landrat des Odenwaldkreises

gez. Oliver Grobeis  
Erster Kreisbeigeordneter des Odenwaldkreises

gez. Susanne Selbert  
Landesdirektorin des LWV Hessen

gez. Dr. Andreas Jürgens  
Erster Beigeordneter des LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung:

Verantwortliche Ansprechpartner der Kooperationsvereinbarung

Kreisausschuss Odenwaldkreis

Ralf Kaffenberger

Abteilungsleitung Soziale Sicherung  
und

Karina Glabisch

Abteilungsleitung Besondere Soziale Dienste – Eingliederungshilfe

Michelstädter Straße 12

64711 Erbach

LWV Hessen-Regionalverwaltung Darmstadt

Regionalmanagement 204.4

Fachdienst zur Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung Odenwaldkreis

Steubenplatz 16

64293 Darmstadt

## Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung:

Folgende Gremien werden verabredet. Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)		
	1-2x jährlich	LWV: Fachbereiche 204/206/207 + Fachdienst Odenwaldkreis  Odenwaldkreis : Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt
Sozialplanung		
	1 x jährlich (ist noch zu gründen)	LWV: Fachbereiche 204/206/207 + Fachdienst Odenwaldkreis Odenwaldkreis: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt, EUTB, Kreisbehindertenbeauftragte/r
Qualitätszirkel		
207 AG 5 Gemeindepsychiatrie- und Suchthilfeplanung der Gesundheits- konferenz	? Hinweis, inwiefern dieses Gremium weitergeführt wird steht noch aus	LWV: Fachbereich 207 + Fachdienst Odenwaldkreis  Odenwaldkreis: Gesundheitsamt , Leistungsträger Trägervertreter, EUTB

206 Geistige Behinderung	2 x jährlich Turnus ist noch genau zu klären	LWV: Fachbereich 206 + Fachdienst Odenwaldkreis Zukünftig auch FB 204, 207  Odenwaldkreis: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt) , Gesundheitsamt Trägervertreter, EUTB
<b>Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahrens mit PIT im Odenwaldkreis (Befristetes Gremium zur Einführung des Verfahrens)</b>		
	Quartalsweise	LWV: Fachbereiche 204/206/207 + Fachdienst Odenwaldkreis  Odenwaldkreis: Sozialamt, örtl. Eingliederungshilfeträger (hier Jugendamt), Gesundheitsamt  Trägervertreter, EUTB